OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606466/12/KLe/HK

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von N B, vertreten durch S + P Rechtsanwälte GmbH, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.12.2023, GZ: BHLL/923100039932/23 wegen Übertretung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 18.12.2023, GZ: BHLL/923100039932/23, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 17.02.2023, gegen 08:44 Uhr
Ort: Engerwitzdorf, Autobahn A7, in Fahrtrichtung Freistadt, auf Höhe von Strkm 25,750
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma R Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in T, und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des genannten Unternehmens in der Funktion als Beförderer zu verantworten, dass dieses Unternehmen mit der Beförderungseinheit (LKW, Kennzeichen x); Lenker: S A) gefährliche Güter, und zwar:
- UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Alkenylamine, Phophoric Acid Esters/Amine Sait) 9, III, 19 Kanister, 380 Liter
befördert hat, wobei Sie es im Rahmen des § 7 Abs 1 GGBG (Sicherheitsvorsorgepflicht) unterlassen haben sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gern. § 2 Z 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen.
Auf den Versandstücken fehlten die UN-Nummer und der Gefahrzettel der Klasse 9.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend § 15a GGBG unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1 §§ 37 Abs 2 Z 8 lit a, 7 Abs 1 und 2, 13 Abs 1a Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) iVm Unterabschnitt 1.4.2.2.1 lit c und 5.2.1.1 und 5.2.2.1.1 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 1.000,00	20 Stunden		§ 37 Abs 2 Z 8 lit a Gefahrgut-beförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.100,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtsfreundlich eingebrachte Beschwerde, in der zusammenfassend ausgeführt wurde, dass keine hinreichenden Beweismittel vorliegen würden. Das Beweisverfahren sei mangelhaft, da der Meldungsleger von allen Seiten des Kanisters klar ersichtliche Lichtbilder anfertigen hätte müssen. Alle Kanister seien mit der UN-Nummer 3082 gekennzeichnet gewesen. Die Einstufung in die Gefahrenkategorie I sei unrichtig, da die Gefahr eines hohen Sterberisikos bzw. die Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt zu keinem Zeitpunkt vorgelegen habe. Die Tatsache, dass eine solche Gefahr zu keinem Zeitpunkt vorgelegen habe, werde auch durch die Tatsache untermauert, dass es seitens des einschreitenden Organs der Polizei nicht für nötig erachtet worden sei, das Fahrzeug stillzulegen, um eine vermeintlich unmittelbare Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt hintanzuhalten. Die von der Behörde durchgeführte Einstufung der (vermeintlichen und weiterhin bestrittenen) Mängel sei daher jedenfalls verfehlt. Die Mängel seien - wenn überhaupt - in die Gefahrenkategorie III einzustufen gewesen.
Das Unternehmen R GmbH verfüge über ein ausreichendes und effektives Kontrollsystem. Es gebe die strikte Anweisung, dass die Vorschriften des GGBG und ADR vom Personal ausnahmslos einzuhalten seien. Das Personal werde regelmäßig geschult. Der Beschwerdeführer übe alle ihm zumutbaren Kontrollmaßnahmen aus, um Übertretungen wie im gegenständlichen Fall vorgeworfen, hintanzuhalten. Trotz effektiven Betriebs- und Kontrollsystems sei es nicht gänzlich möglich, eine Übertretung auszuschließen, da die Mitarbeiter nicht jede Minute ihrer Tätigkeit überwacht werden könnten. Der Beschwerdeführer sei den Kontrollpflichten in ausreichendem Maße nachgekommen. Weiters wurden Ausführungen zum Grundsatz „Beraten statt Strafen“ sowie zur außerordentlichen Strafmilderung gemacht.
Es wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 50 VwGVG wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu
2. es gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bei einer Ermahnung bewenden lassen; in eventu
3. das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Strafe insbesondere in Anwendung des § 20 VStG auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen; jedenfalls gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

Mit Schreiben vom 15.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

S A lenkte am 17.02.2023, gegen 08:44 Uhr in Engerwitzdorf, Autobahn A7, in Fahrtrichtung Freistadt, auf Höhe von Strkm 25,750 den LKW mit dem Kennzeichen x (A).

Die Firma R Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in T, war Beförderer des unten angeführten Gefahrgutes.

Im Zuge einer Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass folgende gefährliche Güter geladen waren:
- UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Alkenylamine, Phophoric Acid Esters/Amine Sait) 9, III, 19 Kanister, 380 Liter.

Auf allen Versandstücken fehlten die UN-Nummer und der Gefahrzettel der Klasse 9. Auf den Versandstücken war nur die GHS-Kennzeichnung nach dem Chemikaliengesetz ersichtlich. Diese Kennzeichnung entspricht optisch im Wesentlichen dem Gefahrzettel „Umweltgefährdende Stoffe“, ist aber wesentlich kleiner. Der Lenker gab im Zuge der Kontrolle an, dass er nicht gewusst habe, dass die Kennzeichnung auf den Kanistern fehle.

Da Bedenken an der Zulässigkeit der Beförderung bestanden, wurde am 17.02.2023, um 09:15 Uhr ,eine Unterbrechung der Beförderung gemäß § 16 GGBG durch den Meldungsleger angeordnet. Am 17.02.2023, um 11:05 Uhr, konnte die Unterbrechung der Beförderung aufgehoben werden, da alle Kanister nachträglich mit der UN-Nummer und dem Gefahrzettel der Klasse 9 gekennzeichnet wurden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere der glaubwürdigen Aussage des Meldungslegers als Zeugen. Er schilderte in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar die Kontrolle. Dass der Meldungsleger nicht, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, von jedem der 19 Kanister ein Lichtbild angefertigt hat, ist unerheblich, da der Meldungsleger jeden Kanister auf seine Kennzeichnung vor Ort kontrolliert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs 1a Z 3 GGBG hat der Beförderer im Rahmen des § 7 Abs 1 GGBG sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR):
5.2.1.1 Sofern im ADR nichts anderes vorgeschrieben ist, ist jedes Versandstück deutlich und dauerhaft mit der UN-Nummer der enthaltenen Güter, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden, zu versehen. Die UN-Nummer und die Buchstaben «UN» müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben, ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg und ausgenommen an Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern, bei denen die Zeichenhöhe mindestens 6 mm betragen muss, und ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 5 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg, bei denen sie eine angemessene Größe aufweisen müssen. Bei unverpackten Gegenständen ist das Kennzeichen auf dem Gegenstand, seinem Schlitten oder seiner Handhabungs-, Lagerungs- oder Abschusseinrichtung anzubringen.

5.2.2.1.1 Für jeden in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten Stoff oder Gegenstand sind die in Spalte 5 angegebenen Gefahrzettel anzubringen, sofern durch eine Sondervorschrift in Spalte 6 nichts anderes vorgesehen ist.

Der bei der Kontrolle festgestellte Zustand der Versandstücke entsprach nicht den maßgeblichen Anforderungen über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken nach Unterabschnitt 5.2.1.1 und 5.2.2.1.1 ADR. Alle 19 Kanister wiesen keine UN-Nummer und keinen Gefahrzettel der Klasse 9 auf.

Der Beschwerdeführer hat somit den objektiven Tatbestand erfüllt.

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma R Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in T, welche Beförderer des im Spruch angeführten Gefahrgutes war. Auf den Kanistern haben die Gefahrzettel für die Gefahrenkategorie 9 und die UN-Nummer gefehlt. Die Firma R Gesellschaft mit beschränkter Haftung beförderte das im Spruch angeführte Gefahrgut, obwohl dieses nicht entsprechend dem ADR gekennzeichnet war. Die GHS-Kennzeichnung nach dem Chemikaliengesetz ersetzt nicht die nach dem ADR vorgeschriebene Bezettelung sowie die UN-Nummer. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Erfüllung der den Beförderer nach dem GGBG treffenden rechtlichen Verpflichtungen bei betrieblicher arbeitsteiliger Aufgabenerfüllung erfordert - insbesondere zur Umsetzung der gegenüber den Mitarbeitern bestehenden Kontrollpflichten - die Einrichtung eines wirksamen begleitenden Kontrollsystems, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann (VwGH 01.10.2018, Ra 2017/03/0086).

Schulungen und Arbeitsanweisungen bzw. Betriebsanweisungen einschließlich deren Dokumentation, wie sie vorliegend ins Treffen geführt werden, vermögen gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen (vgl. etwa VwGH 19.04.2017, Ra 2017/02/0036; 08.11.2016, Ra 2016/11/0144; 24.03.2015, 2013/03/0054; 23.10.2008, 2005/03/0175). Auch Belehrungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 19.04.2012, 2010/03/0108, VwSlg. 18.387 A; 26.03.2012, 2010/03/0180, VwSlg. 18.370 A).
Sanktionssysteme (einschließlich etwa Verwarnungen, Nachschulungen oder auch Einkommenseinbußen bei Verstößen gegen einschlägige Rechtsvorschriften seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), vermögen die Durchführung tatsächlich wirksamer Kontrollen bloß zu ergänzen, nicht aber zu ersetzen (vgl. VwGH 23.10.2008, 2005/03/0175).

Der Beschwerdeführer konnte kein wirksames Kontrollsystem glaubhaft darlegen. Es wurde kein Kontrollsystem eingerichtet, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann (VwGH 8.11.2016, Ra 2016/11/0144).

Weder der Fahrzeuglenker noch eine andere geeignete Person haben eine augenscheinliche Überprüfung der Beförderungseinheit hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung und Bezettelung der Versandstücke vorgenommen.

Der Beschwerdeführer konnte im Ergebnis keine Umstände geltend machen, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist

§ 15a GGBG: (1) Bei Kontrollen gemäß § 15 festgestellte Mängel sind entsprechend den Bestimmungen der nachstehenden Absätze und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung in Gefahrenkategorie I, II oder III einzustufen. Dabei sind, soweit zutreffend, die in Anhang II der Richtlinie 95/50/EG zu den einzelnen Gefahrenkategorien angegebenen Beispiele heranzuziehen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat darüber hinaus einen Mängelkatalog mit Empfehlungen für die Einstufung von Mängeln in die Gefahrenkategorien auszuarbeiten und den gemäß § 15 in Betracht kommenden Behörden und Organen zur Verfügung zu stellen.
(2) In Gefahrenkategorie I ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen.
(3) In Gefahrenkategorie II ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine Gefahr der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen und nicht in Gefahrenkategorie I einzustufen ist.
(4) In Gefahrenkategorie III ist einzustufen, wenn der Mangel mit geringer Gefahr hinsichtlich Verletzung von Personen oder Schädigung der Umwelt verbunden und nicht in Gefahrenkategorie I oder II einzustufen ist.

§ 37 Abs 2 Z 8 GGBG: Wer als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 13 Abs. 1a oder § 23 Abs. 2 oder § 25 Abs. 1 oder § 32 Abs. 3 oder 4 oder der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 befördert oder zur Beförderung annimmt begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist,
a) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie I einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 750 Euro bis 50 000 Euro, im Fall der Ziffer 9 mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 6000 Euro oder
b) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie II einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 4000 Euro oder
c) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie III einzustufen ist mit einer Geldstrafe bis 80 Euro,
im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe zu bestrafen, die bei Geldstrafen gemäß lit. a oder b bis zu sechs Wochen betragen kann. Geldstrafen gemäß lit. c können auch durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG eingehoben werden.

Der gesetzliche Strafrahmen ist davon abhängig, in welche Gefahrenkategorie der gegenständliche Mangel fällt.

Gemäß ANHANG II der RICHTLINIE (EU) 2022/1999 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße stellt diese Richtlinie

eine Leitlinie dafür dar, in welche Gefahrenkategorie die jeweiligen Verstöße einzuordnen sind.

Gefahrenkategorie I
Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen mit einem hohen Sterberisiko bzw. der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden ist, sodass in der Regel unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. die Stilllegung des Fahrzeugs.

Gemäß Punkt 16. ist in Gefahrenkategorie I einzustufen, wenn relevante Angaben zu dem beförderten Stoff, die die Feststellung eines Verstoßes der Gefahrenkategorie I ermöglichen, fehlen (z.B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe).

Der Verstoß ist daher entsprechend dieser Richtlinie wegen der fehlenden UN-Nummer in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:
Das Sicherheitsdatenblatt besagt, dass der Stoff nicht in das Wasser (Kanalisation, Oberflächenwässer, Grundwasser) gelangen darf und von Zündquellen fernzuhalten ist; vor Hitze und Sonnenstrahlung zu schützen ist, weil dadurch gesundheitsschädliche reizende Dämpfe entstehen können, verursacht schwere Augenreizung, hat krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung. Insofern ist dieser Stoff geeignet, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Gefahrenkategorie I, da es sich um eine fehlende Kennzeichnung im Zusammenhang mit einer fehlenden Bezettelung handelt. Da diese Mängel 19 Kanister, insgesamt 380 Liter, betreffen, ist der Mangel geeignet, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen. Die deutlich kleinere und unauffälligere GHS-Kennzeichnung nach dem Chemikaliengesetz ändert daran nichts.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden wie folgt von der Behörde geschätzt (diesen wurde vom Beschwerdeführer nicht widersprochen): 4.000 Euro monatlich/netto, keine Sorgepflichten, als Vermögen ein Einfamilienhaus.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Es liegen zwei einschlägige Verwaltungsvorstrafen vor, diese sind als erschwerend zu werten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und in der Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (2 % des Strafrahmens). Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Die ohnehin niedrig verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG bzw. die Anwendung des § 33a VStG kommen nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer